

RS Dsk 2005/6/7 K120.878/0004- DSK/2005

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.06.2005

Norm

AVG §38;

1. AVG § 38 heute
2. AVG § 38 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 38 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

Rechtssatz

Die Datenschutzkommission ist nicht befugt, die Rechtmäßigkeit eines gültigen Aufenthaltsverbotes zu überprüfen. Sie ist vielmehr als Folge von dessen Rechtskraft daran gebunden, was sich aus § 38 AVG ergibt. Die Datenschutzkommission ist nicht befugt, die Rechtmäßigkeit eines gültigen Aufenthaltsverbotes zu überprüfen. Sie ist vielmehr als Folge von dessen Rechtskraft daran gebunden, was sich aus Paragraph 38, AVG ergibt.

Schlagworte

Bindungswirkung

Dokumentnummer

DSKRS_20050607_K120878_0004_DSK_2005_01

Quelle: Datenschutzbehörde Dsb, <https://www.dsb.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at